

Einspeisung 2025

Energieabnahme durch die tbgs

Gültig ab 1. Januar 2025

Die tbgs nehmen als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der Abnahmepflicht bis zu einer Leistung von 3 MW oder jährlichen Produktion von 5000 MWh ab und vergütet diese nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die aufgeführten Vergütungen gelten für unabhängige Produzenten und Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit Anschluss an das Stromnetz der tbgs. Ausgenommen davon sind EEA in Förderprogrammen des Bundes oder Anlagen mit Direktvermarktung.

Die allfällige Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) wird in einem separaten Vertrag festgehalten. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Energie von PV-Anlagen (Einspeisung)

1. Quartal 2025	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh
2. Quartal 2025	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh
3. Quartal 2025	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh
4. Quartal 2025	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh

exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Publikation im April 2025	
Publikation im Juli 2025	
Publikation im Oktober 2025	
Publikation im Januar 2026	

Energie Minimalvergütungen PV-Anlagen

Preise gemäss den aktuellen Verordnungen.

bis 30 kVA	Rp./kWh
30 bis 150 kVA mit Eigenverbrauch*	Rp./kWh
30 bis 150 kVA ohne Eigenverbrauch	Rp./kWh

6.00	6.49
1.20 – 5.80	1.30 – 6.27
6.20	6.70

* Die Vergütung berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage teilt. Beispiel: $180 : 60 \text{ kW} = 3 \text{ Rp./kWh}$.

Energie von anderen EEA

Gemäss dem jeweiligen Referenzmarktpreis des BFE oder allfälligen Minimalvergütungen.

Bedingungen der tbgs für die optionale Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) von erneuerbaren Erzeugungsanlagen (EEA).

Herkunftsnachweise (HKN) für PV Anlagen mit Eigenverbrauchsanteil *

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp. / kWh	5.00	5.41
30 bis 150 kVA	Rp. / kWh	2.50	2.70
> 150 kVA	Rp. / kWh	1.50	1.62

* Voraussetzung für die Vergütung der Herkunftsnachweise: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts ein Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tbgs.

Herkunftsnachweis (HKN) für PV Anlagen ohne Eigenverbrauch

bis 30 kVA	Rp. / kWh	1.50	1.62
über 30 kVA	Rp. / kWh	1.00	1.08

Herkunftsnachweis (HKN) für Wasserkraft Anlagen

Einheitstarif	Rp. / kWh	0.10	0.11
---------------	-----------	-------------	-------------

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Die tbgs bestimmen die Art der Ablesung und die Abrechnungsperiode.
3. Die EEA ist beglaubigt und im HKN-Nachweissystem der Pronovo AG erfasst.
4. Für den HKN-Transfer wird ein Dauerauftrag eingerichtet.
5. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.
6. Die Preise gelten ab 1. Januar 2025 für 1 Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe tbgs.ch).
7. Die Leistungsangabe der EEA richtet sich nach der AC-Anschlussleistung des Wechselrichters respektive des Generators in kVA. Bei mehreren Anlagen hinter einem Netzanschluss gilt die summierte Anschlussleistung aller Anlagen.
8. Die tbgs können Marktpreisangebote für kundenspezifische Energie- und HKN-Lieferungen anbieten.
9. Die Pflicht zur Abnahme der Elektrizität richtet sich nach den im Energiegesetz (EnG) aufgeführten Bestimmungen.